

5a

5. Doppstd.: An- und Ausziehen, Heben, Lagern und Transporter und Schwerverletzter sowie Wiederbelebung.
Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig;
Schädel- und Rückgradverletzungen, Gehirnerschütterungen, Ohnmachten, Kollaps und Schock.

6. Doppstd.: Behandlung von Brandwunden und Phosphorverletzungen, Erste Hilfe und Transport bei Kampfstoffschädigungen, Behandlung von Gelbkreuzschäden.
Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig:
Einwirkung chemischer Kampfstoffe, Kohlenoxyd (Leuchtgas).

Diese Fachausbildung in 6 Doppelstunden stellt nur eine Ausbildung dar.
Den Sachverständigen bleibt es überlassen, die Ausbildung zum Stand zu bringen, dass die von Laienhelferinnen zu erfüllenden Anforderungen in jedem Fall erfüllt werden.

7628

III. Die allgemeinen Weisungen für die Dringlichkeit der Bauvorhaben und die technischen Richtlinien gibt RdLuObdL/L.In.13. Die Luftgaukommandos (inMarinefestungsgebieten die Marinestationskommandos) bestimmen nach diesen Weisungen die Dringlichkeit innerhalb ihres Bereiches.